

Kreisverwaltung Bad Dürkheim - Postfach 1562 - 67089 Bad Dürkheim

Gemeindeverwaltung

Rathausplatz 1 67454 Haßloch

HASSLOCH

GEMEINDEVERWALTUNG

n 1. Okt. 2021 Eing.

ABT.

Rechtsangelegenheiten, Schulen und Kultur

Kommunalaufsicht

Ansprechpartner:

Christoph Becker Prof.-Otto-Dill-Straße 4a

Bürozugang:

06322/961-2010

Telefon: Telefax:

Datum:

06322/961-82010

F-Mail: Aktenzeichen: Christoph.Becker@kreis-bad-duerkheim.de

2/20/Be.

28.09.2021

Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Haßloch für das Haushaltsjahr 2021

Ihr Schreiben vom 17.09.2021; Az.: I-500/We

Sehr geehrte Damen und Herren,

beschlossenen Haßloch 15.09.2021 Gemeinderat am vom zu 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird Folgendes festgestellt:

- 1. In der vorliegenden Haushaltssatzung wird der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für das Haushaltsjahr 2021 mit 3.944.554,00 € ausgewiesen. Vor dem Hintergrund des aktuellen Kassenbestandes ist eine Kreditaufnahme und damit auch eine Kreditgenehmigung nachrangig, da die geplanten Investitionen aus vorhandenen liquiden Mitteln finanziert werden können. Die Gemeinde darf Investitionskredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (vgl. VV Nr. 2.1 zu § 103 GemO). Ein möglicher Kreditbedarf ist im Rahmen einer 2. Nachtragshaushaltssatzung 2021 detailliert zu begründen.
- 2. lm 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2021 weist der Ergebnishaushalt einen Jahresüberschuss in Höhe von 22.636,00 € aus und ist damit ausgeglichen. Im Finanzhaushalt hat sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 649.856,00 € auf 1.854.456,00 € erhöht. Im Finanzhaushalt reicht der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen aus, um die planmäßige Tilgung von Investitionskrediten zu decken.

Der Haushalt der Gemeinde Haßloch ist damit insgesamt gemäß § 18 Absatz 1 GemHVO in der Planung ausgeglichen und wird nicht beanstandet.

3. Den vorgelegten Nachtragsstellenplan und die dargestellten Stellenmehrungen nach dem Kita-Zukunftsgesetz für Rheinland-Pfalz haben wir zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht. Dabei wird unterstellt, dass entsprechende Bewertungen vorliegen bzw. die Änderungen im Einklang mit den tarifrechtlichen Voraussetzungen stehen.



- 4. Im Übrigen verweisen wir auf die **Haushaltsverfügung vom 24.03.2021** und die darin aufgeführten Auflagen und Bedingungen; sie gelten auch für diesen Nachtrag weiter. Ergänzend wird auf die Abstimmungsgespräche am 19.02.2021 und 14.09.2021 verwiesen.
- Die 1. Nachtragshaushaltssatzung ist öffentlich bekannt zu machen, gleichzeitig ist der Nachtragshaushaltsplan öffentlich auszulegen (§§ 97 Abs. 2, 27 GemO und DVO).

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag